



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Festes Personaltableau für die Personalvertretung (Art. 44 Abs. 2 BayPVG)
(Drs. 18/28503)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 24 wird folgende Nr. 25 eingefügt:

„25. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für jedes gemäß Art. 46 Abs. 4 freizustellende Personalratsmitglied ist mindestens eine halbe Stelle für Büropersonal einzurichten.“

2. Die bisherigen Nrn. 25 bis 68 werden die Nrn. 26 bis 69.

Begründung:

Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle bereits jetzt in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und, soweit erforderlich, Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

Zur Stärkung der größeren Personalräte ab der Freistellungsuntergrenze von 200 Beschäftigten (siehe Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drs. 18/28764 zum Thema „Verbesserte Freistellungsstaffel“) wird die Personalausstattung des Personalrats nicht mehr von dem unbestimmten Rechtsbegriffe der Erforderlichkeit, sondern von der Größe des Gremiums abhängig gemacht. Diese Regelung verbessert die Arbeitsbedingungen der Personalräte deutlich. Bis zur Untergrenze der Freistellung (199 Beschäftigte) verbleibt es bei der Erforderlichkeit der Personalausstattung von Fall zu Fall.